

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes – Drucksache 19/4456 –

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 2018 wie folgt:

In seiner Stellungnahme empfiehlt der Bundesrat, dass die im Gesetzentwurf enthaltene Einschränkung entfallen soll, nach der eine erkennungsdienstliche Behandlung im Rahmen des Widerrufsverfahrens nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers entgegen einer zuvor bestehenden Verpflichtung nicht gesichert worden war. Zudem soll der Verweis des Gesetzentwurfs auf § 16 AsylG auch dessen Absätze 4a und 5 umfassen, sodass die im Widerrufsverfahren erhobenen Daten insbesondere auch für Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr beziehungsweise zur Identifizierung unbekannter oder vermisster Personen verwendet werden dürfen.

Der zweite Teil der Empfehlung des Bundesrates zielt darauf ab, dass alle Personen, die zum Zeitpunkt eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens über 14 Jahre alt sind, sich erkennungsdienstlich behandeln lassen sollen, sofern sie zum Zeitpunkt der Asylantragstellung noch nicht 14 Jahre alt waren. Das Anliegen des Bundesrates ist nachvollziehbar und wird von der Bundesregierung mitgetragen. Allerdings geht die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung über dieses Ziel hinaus, weil der Vorschlag auch Schutzberechtigte umfasst, bei denen diese Maßnahmen bereits durchgeführt worden sind. Aus Sicht der Bundesregierung sollte der Regelungsvorschlag präzisiert werden. Die Empfehlung des Bundesrates, die Mitwirkungspflichten im Rahmen eines Widerrufsverfahrens bzw. Rücknahmeverfahrens auf den gesamten § 16 des Asylgesetzes auszudehnen, trägt die Bundesregierung ebenfalls mit. Diese Vorschläge könnten durch folgende Umformulierung des im Gesetzentwurf vorgesehenen § 73 Absatz 3a Satz 2 AsylG erreicht werden:

„§ 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4, 5 und 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist.“

